5520a Lotteriefondsgesetz (LFG)

5520a Lotteriefondsgesetz (LFG)			
Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	Lotteriefondsgesetz (LFG)		
	Der Kantonsrat, nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019, beschliesst:	30. Januar 2019 und der Finanz- kommission vom 20. August 2020, beschliesst:	
	I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:		
	A. Fonds		
	Bestand		
	§ 1. ¹ Der Kanton führt zur Verwaltung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten:		
	a. einen Lotteriefonds,	a. einen Gemeinnützigen Fonds, (Anpassung im ganzen Gesetz)	
	b. einen Sportfonds,		
	c. einen Kulturfonds,		
	d. einen Denkmalpflegefonds.		
	² Die Fonds verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit.		
	3 Sie werden gesondert verwaltet und führen eine eigene Rechnung.		

Antrag der Finanzkommission **Geltendes Recht** Antrag des Regierungsrates Minderheiten vom 30. Januar 2019 vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. Zuweisung der Mittel § 2. 1 Den Fonds werden die folgenden Anteile am Gewinnanteil des Kantons aus der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie zugewiesen: Minderheit Romaine Rogenmoser, Elisabeth Pflugshaupt, Jürg Sulser, Ronald Alder, Cyrill von Planta a. dem Lotteriefonds: a. dem Gemeinnützigen Fonds: a. dem Gemeinnützigen Fonds: 35 Prozent. 30 Prozent, gemäss Antrag Regierungsrat. b. dem Sportfonds: 30 Prozent. c. dem Kulturfonds: c. dem Kulturfonds: gemäss Antrag Regierungsrat. 25 Prozent, 30 Prozent. d. dem Denkmalpflegefonds: 10 Prozent. ² Die für den Lotteriefonds zustän-Abs. 2 bis 4 streichen. dige Direktion ermittelt alle vier Jahre per Ende des Vorjahres den Bruttobestand des Lotteriefonds

abzüglich der gewährten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge

(Nettobestand).

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
			Minderheit Ronald Alder, Cyrill von Planta
	³ Der Regierungsrat kann die Anteile gemäss Abs. 1 für die vier		³ Auf Antrag des Regierungsrates kann der Kantonsrat die Anteile
	Folgejahre angemessen anpassen, wenn der Nettobestand des Lotteriefonds		Gemeinnützigen Fonds
	 a. geringer ist als dessen Anteil gemäss Abs. 1 im Vorjahr oder 		
	 b. den Betrag gemäss lit. a um das Doppelte übersteigt. 		
	⁴ Er berücksichtigt dabei insbesondere die Finanzplanung des Lotteriefonds.		Gemeinnützigen Fonds.
			Minderheit Selma L'Orange Seigo
	⁵ Er kann den Fonds weitere Mittel zuweisen.	² Der Regierungsrat kann den Fonds freiwillige Zuwendungen Pri- vater zuweisen.	² Der Regierungsrat kann den Fonds weitere Mittel zuweisen.
			Minderheit Selma L'Orange Seigo
		³ Die Zuweisung weiterer Mittel ist ausgeschlossen.	gemäss Antrag Regierungsrat.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrhe	it, sofern nichts anderes vermerkt.
	Verwendung der Mittel			
			Minderheit I Ronald Alder, Cyrill von Planta	Minderheit II Selma L'Orange Seigo
	§ 3. ¹ Die Mittel des Lotteriefonds werden für gemeinnützige Zwecke aller Art ausserhalb der Bereiche der anderen Fonds verwendet. In den Bereichen Kultur und Denkmalpflege können sie für Beiträge an einmalige Grossvorhaben verwendet werden, die 2 Mio. Franken bzw. 1 Mio. Franken übersteigen.	§ 3. 1 des Gemeinnützigen Fonds Sport, Kultur und Denkmalpflege können sie ausnahmsweise für Beiträge an einmalige Grossvorhaben, insbesondere bedeutende Bauvorhaben oder ausserordentliche Jubiläumsaktivitäten, verwendet werden, die in den Bereichen Sport und Kultur 2 Mio. Franken bzw. im Bereich Denkmalpflege 1 Mio. Franken übersteigen.	§ 3. 1 des Gemeinnützigen Fonds Sport, Kultur und Denkmalpflege können sie für Beiträge an bedeutende Bauvorhaben oder ausserordentliche Jubiläumsaktivitäten verwendet werden, die in den Bereichen Sport und Kultur 2 Mio. Franken bzw. im Bereich Denkmalpflege 1 Mio. Franken übersteigen.	§ 3. ¹ des Gemeinnützigen Fonds werden (Rest gemäss An- trag des Regierungsrates)
	² Die Mittel der anderen Fonds werden für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen verwendet, die der Bezeichnung des Fonds entsprechen.	³ Die Fonds müssen jederzeit in der Lage sein, ihre Verpflichtungen		
		mit den ihnen zugewiesenen Mit- teln zu erfüllen.		
		⁴ Sie halten keine eigenen Liegen- schaften. Ausgenommen sind die Liegenschaften des Sportzentrums Kerenzerberg.		

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Romaine Rogenmoser, Elisabeth Pflugshaupt, Jürg Sulser

⁵ Von den Mitteln des Kulturfonds werden mindestens 5 Prozent für Beiträge an Kulturprogramme der Gemeinden (ohne die Städte Zürich und Winterthur) verwendet.

Verwaltung

§ 4. ¹ Für jeden Fonds bestimmt der Regierungsrat die zuständige Direktion und eine Fondsverwaltung.

² Die zuständige Direktion kann die Kosten der Verwaltung dem Fonds belasten.

Transparenz

- § 5. ¹ Die Fondsverwaltung veröffentlicht jährlich die Rechnung des Fonds.
- ² Sie veröffentlicht in geeigneter Form insbesondere:
- a. die Empfängerinnen und Empfänger,
- b. die ihnen ausbezahlten Beiträge,
- c. die auf die einzelnen Bereiche entfallenden Beiträge.

- § 5. ¹ Der Regierungsrat eine konsolidierte Rechnung der Fonds.
- ² Er veröffentlicht insbesondere:

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

B. Beiträge

Voraussetzungen

- § 6. ¹ Aus den Fonds können Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die
- a. gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen,
- b. einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster
 Linie dessen Bevölkerung zugutekommen,
- c. von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind.
- ² Betriebsbeiträge werden für längstens fünf Jahre gewährt. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden.
- ³ Der Regierungsrat kann
- a. zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen festlegen,
- b. Ausnahmefälle bestimmen, in denen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b und c nicht erfüllt sein müssen.

⁴ Auf die Gewährung eines Beitrags besteht kein Anspruch.

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gesuche

- § 7. ¹ Die Fondsverwaltung prüft Gesuche um Beiträge aus dem Fonds.
- ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie die Fristen für deren Einreichung.

Prüfung

- § 8. ¹ Die Fondsverwaltung lehnt das Gesuch sofort ab, wenn
- a. die Einreichungsfrist nicht eingehalten ist oder
- b. die Beitragsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind.
- ² Sie weist das Gesuch zur Verbesserung zurück, wenn es die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt.
- ³ In den anderen Fällen holt sie Stellungnahmen der betroffenen Direktionen ein.
- ⁴ Sie lehnt das Gesuch ab oder weist es zur Überarbeitung zurück, wenn
- a. die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	 b. ein Beitrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich oder nicht angemessen ist. 		
	⁵ In den anderen Fällen bereitet sie einen Entscheid zur Gewährung ei- nes angemessenen Beitrags vor.		
	Entscheid		
			Minderheit Farid Zeroual
	§ 9. ¹ Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung eines	§ 9. ¹	§ 9. ¹
	Beitrags aus dem Lotteriefonds. Übersteigt der Beitrag 3 Mio. Fran- ken, bedarf der Entscheid der Ge-	Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt der Beitrag 1 Mio. Fran- ken,	Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt der Beitrag 1,5 Mio. Franken,

nehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausge-

schlossen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	_		Minderheit Ronald Alder, Cyrill von Planta

- ² Über die Gewährung eines Beitrags aus einem anderen Fonds entscheidet die zuständige Direktion bei Beiträgen bis zu 1 Mio. Franken. Über höhere Beiträge entscheidet der Regierungsrat auf deren Antrag.
- ² Die zuständige Direktion entscheidet über die Gewährung von Beiträgen aus dem Kultur- und dem Denkmalpflegefonds bis zu 1 Mio. Franken sowie aus dem Sportfonds bis zu 2 Mio. Franken. Über ...

... Antrag. Übersteigt der Beitrag 2 Mio. Franken, bedarf der Entscheid des Regierungsrates der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen.

² Über die Gewährung eines Beitrags aus den anderen Fonds entscheidet die zuständige Direktion bei Beiträgen bis zu 1 Mio. Franken. Über ...

... Antrag. Übersteigt der Beitrag 2 Mio. Franken, ...

- ³ Bei mehrjährigen Betriebsbeiträgen ist der Gesamtbetrag massgebend.
- ⁴ Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- ⁵ Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben.

Auszahlung und Rückforderung

§ 10. ¹ Die Fondsverwaltung kann die Auszahlung des gewährten Beitrags kürzen oder verweigern oder einen bereits ausbezahlten Beitrag zurückfordern, wenn

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. der Beitrag zu Unrecht gewährt worden ist,
- b. die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- c. die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind,
- d. der Beitrag zweckentfremdet wurde.
- e. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann.
- ² Bei einer Rückforderung ist ein Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung geschuldet.
- ³ Der Anspruch auf Auszahlung verjährt fünf Jahre nach der Fälligkeit des Beitrags, der Anspruch auf Rückforderung zehn Jahre nach seiner Entstehung.

Auskunft und Berichterstattung

- § 11. ¹ Die Empfängerinnen und Empfänger eines Beitrags sowie ihre Organe und Hilfspersonen erteilen der Fondsverwaltung auf Verlangen Auskunft über
- a. die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen,
- b. die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen,

_		_	_	
\sim	4	ides	п.	-64
ι - Δ		MAG	RΔ	Cnt

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. die zweckgemässe Verwendung des Beitrags,
- d. den Fortschritt und die Verwirklichung des Vorhabens.
- ² Sie erstatten einen schriftlichen Bericht, wenn das Vorhaben verwirklicht ist oder es nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. Auf Verlangen der Fondsverwaltung erstatten sie Zwischenberichte.
- ³ Sie legen der Fondsverwaltung auf Verlangen Unterlagen vor und gewähren ihr Zutritt zu ihrem Gelände und ihren Räumlichkeiten.
- ⁴ Die Finanzkontrolle verfügt über dieselben Rechte wie die Fondsverwaltung.

Verfahren und Rechtsschutz

- § 12. ¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ² Der gesuchstellenden Person können Kosten auferlegt werden, wenn
- sie eine Begründung für die Ablehnung ihres Gesuchs verlangt,

\sim	1		Recht	
LZA	ιταη	nae.	RACHT	
U C	LCII	uco	IVECIII	

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. sie einen unangemessenen Verfahrensaufwand verursacht,
- c. ihr Gesuch die Beitragsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt.
- ³ Angefochtene Akte werden auf Rechtsverletzungen überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Strafbestimmung

§ 13. ¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. in einem Gesuch, bei einer Auskunft oder in einem Bericht gegenüber der Fondsverwaltung oder der Finanzkontrolle unrichtige oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen macht oder diese über solche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- trotz schriftlicher Aufforderung der Fondsverwaltung oder der Finanzkontrolle die Pflichten gemäss § 11 nicht innert der angesetzten Frist erfüllt,

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- c. als Empfängerin oder Empfänger eines Beitrags oder als deren bzw. dessen Organ trotz schriftlicher Aufforderung der Fondsverwaltung nicht für die fristgerechte Erfüllung einer Auflage sorgt,
- d. einen Beitrag zweckwidrig verwendet.
- ² In leichten Fällen kann auf Anzeige oder Bestrafung verzichtet werden.
- ³ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

C. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

- § 14. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a. Staatsbeitragsgesetz vom1. April 1990:

Begriff

- § 1. ¹ Staatsbeiträge sind zweckgebundene geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.
- Abs. 1 unverändert.
- ² Sie werden als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder Subventionen ausgerichtet. Sie sind nicht oder bedingt rückzahlbar.
- Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
³ Auf Darlehen und Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Bürg- schaften und sonstige Garantieer- klärungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss an- wendbar.	Abs. 3 unverändert.	
	⁴ Dieses Gesetz ist nicht anwend- bar auf Beiträge gemäss dem Lot- teriefondsgesetz vom	
	b. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Ja- nuar 2006:	
F. Lotteriefonds und Sportfonds	Abschnitt «F. Lotteriefonds und Sportfonds» wird aufgehoben.	
Lotteriefonds		
§ 61. ¹ Der Kanton führt einen Lotteriefonds.	§ 61 wird aufgehoben.	
² Der Fonds wird aus Erträgen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespiesen.		
³ Der Regierungsrat entscheidet über Ausgaben bis 500 000 Fran- ken pro Vorhaben und insgesamt bis 20 Millionen Franken pro Jahr.		
⁴ Der Kantonsrat entscheidet über Ausgaben von mehr als 500 000 Franken pro Vorhaben ab- schliessend.		

MinderheitenZustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrhe	eit, sofern nichts anderes vermerkt.
Sportfonds				
§ 62. ¹ Der Kanton führt einen Sportfonds.	§ 62 wird aufgehoben.			
² Der Fonds wird aus Gewinnantei- len der Sport-Toto-Gesellschaft so- wie 30 Prozent des Ertragsanteils der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespiesen.				
³ Die Mittel werden vom Regie- rungsrat für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateur- sports verwendet.				
	Titel «G. Schlussbestimmungen» wird zu «Titel F. Schlussbestimmungen».			
	Übergangsbestimmungen			
	§ 15. ¹ Beitragsgesuche, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, werden nach neuem Recht beurteilt.			
			Minderheit I Hannah Pfalzgraf, Tobias Langenegger, Selma L'Orange Seigo, André Müller, Christian Schucan	Minderheit II Romaine Rogenmo- ser, Elisabeth Pflugshaupt, Jürg Sulser, Ronald Alder, Cyrill von Planta
		² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes	² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes	gemäss Antrag Regierungsrat.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden 20 Mio. Franken aus dem Gemeinnützigen Fonds in den Kul-turfonds übertragen.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Antrag Regierungsrat. werden 30 Mio. Franken ...

Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Bis Ende 2023 werden folgende Mittel aus dem Lotteriefonds zusätzlich zugewiesen:

- a. dem Kulturfonds: jährlich höchstens die Differenz zwischen dem gemäss § 2 Abs. 1 lit. c zugewiesenen Betrag und 23 Mio. Franken für Projektbeiträge im Kulturbereich und Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen,
- b. dem Denkmalpflegefonds: jährlich höchstens die Differenz zwischen dem gemäss § 2
 Abs. 1 lit. d zugewiesenen Betrag und 9,5 Mio. Franken für Beiträge an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen, Betriebsbeiträge an kulturhistorische Organisationen und Projekte sowie Rettungsgrabungen,
- c. der Bildungsdirektion: für Kulturangebote und Projekte im Bildungsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe jährlich höchstens 6 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Organisationen und besondere Vorhaben,

... Gemeinnützigen Fonds ...

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.
	 der Volkswirtschaftsdirektion: zur Förderung des Wirtschafts- raumes und der Pflege histori- scher Objekte jährlich höchs- tens 0,5 Mio. Franken für Be- triebsbeiträge an Organisatio- nen und besondere Vorhaben, 	
	 e. dem Amt für Landschaft und Natur: jährlich höchstens 1,5 Mio. Franken für Betriebs- beiträge an Institutionen im Be- reich Naturbildung. 	
	³ Über die Verwendung der Mittel gemäss Abs. 2 entscheidet die zu- ständige Direktion bei Beiträgen bis zu 1 Mio. Franken. Über höhere Beiträge entscheidet der Regie- rungsrat auf deren Antrag.	⁴ Über die Verwendung der Mittel gemäss Abs. 3
	⁴ Die Beträge gemäss Abs. 2 werden anteilmässig gekürzt, wenn der Nettobestand des Lotteriefonds sonst unter den Betrag der Mittel sinken würde, die ihm im Vorjahr zugewiesen worden sind.	⁵ Die Beträge gemäss Abs. 3 Gemeinnützigen Fonds
	⁵ Bis Ende 2023 kann der Lotterie- fonds unabhängig von den Voraus- setzungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Beiträge an Vorhaben im Kultur- und Denkmalpflegebereich leisten,	6 Gemeinnützige Fonds

die keine Vorhaben gemäss Abs. 2

II. Dieses Gesetz untersteht dem

fakultativen Referendum.

lit. a und b sind.

Minderheiten

... Abs. 3

lit. a und b sind.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019

Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts

anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

III. Die nachstehenden Beschlüsse werden mit dem Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes aufgehoben:

- a. Beschluss des Kantonsrates vom 29. Juni 2015 über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung,
- b. Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an die Direktionen.

IV. Der Beschluss des Kantonsrates vom 4. Februar 1993 über die Bewilligung von Beiträgen an die Genossenschaft Zoologischer Garten Zürich zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke wird zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes aufgehoben.

^{*} Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Langenegger, Zürich (Präsident); Ronald Alder, Ottenbach; Selma L'Orange Seigo, Zürich; André Müller, Uitikon; Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Romaine Rogenmoser, Bülach; Christian Schucan, Uetikon a.S.; Jürg Sulser, Otelfingen; Cyrill von Planta, Zürich; Farid Zeroual, Adliswil; Sekretär: Michael Weber.